

|                                   |                            |                                      |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|
| <b>Geschäftszeichen</b><br>III/50 | <b>Datum</b><br>12.11.2014 | <b>Vorlage-Nr.</b><br>XVII-0508/2014 |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|

| Beratungsfolge                                | Sitzung          | Sitzung am | Zuständigkeit |
|---|------------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit | öffentlich       | 27.11.2014 | Vorberatung   |
| Kreisausschuss                                | nicht öffentlich | 15.12.2014 | Vorberatung   |
| Kreistag                                      | öffentlich       | 12.01.2015 | Entscheidung  |

|  |
|--|
| <p><b>Betreff</b><br/><b>Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen</b></p>  |
| <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Kreistag wird gebeten zu entscheiden, ob ein Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Landkreis Wolfenbüttel eingeführt werden soll.</p> |

|   |  |  |   |
|---|--|--|---|
| <b>Aufwand/Auszahlung i. €</b><br>70.000,00 | <b>Produktkonto</b>                                    | <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt<br><input type="checkbox"/> Finanzhaushalt | <b>Haushaltsjahr/e</b><br>2015 ff.                |
| <b>Mittel stehen</b>                        | <input type="checkbox"/> zur Verfügung                 | <input checked="" type="checkbox"/> nicht zur Verfügung                              | <input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro |
| <b>Deckungsvorschlag</b>                    | <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei                        |   |

| <b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b> |  |  |
|--|--|--|
| Oberziel 1   | Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst   | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert            |
| Oberziel 2   | Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert | <input type="checkbox"/> unterstützt <input checked="" type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 3   | Die CO <sub>2</sub> Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert   | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert            |
| Oberziel 4   | Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden                             | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert            |
| Oberziel 5   | Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde                          | <input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 6   | Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen  | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert            |

## Begründung:

5 Bis zum Jahr 2009 hat der Landkreis Wolfenbüttel nach den „Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel für die Gewährung von Eingliederungshilfe bei Benutzung eines Fahrdienstes für schwerbehinderte Menschen“ einkommens- und vermögensunabhängig bei Berücksichtigung eines Eigenbetrages Fahrten im Behindertentransport finanziert. Die Aufwendungen hierfür wurden mit dem Land als Sozialhilfeleistungen über das Quotale System abgerechnet.

10 Nach den vorgenannten Richtlinien, die erstmalig am 01.04.1982 in Kraft getretenen sind, wurden Beihilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII an schwerbehinderte Menschen gewährt,

- 15
- die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind (Körperbehinderte), selbst kein eigenes Fahrzeug besitzen und sich nur mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen können;
  - die wegen ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können;
  - 20 - die wegen ihrer Behinderung das Fahrzeug von Haushaltsangehörigen nicht oder nur unter wesentlichen Schwierigkeiten benutzen können.

Beihilfen wurden für Fahrten gewährt, die einem der nachstehenden Zwecke dienen:

- 25
- Besuche allgemeiner Art
  - Teilnahme an kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen sowie
  - Besorgungen des täglichen Lebens (z.B. Besuch von Einkaufsstätten, Sparkassen, Behörden oder dgl.).

30 Monatlich wurden bis zu acht Einzelfahrten (Hin- oder Rückfahrten) in einem Umkreis von bis zu 15 km vom Wohnort des schwerbehinderten Menschen bezuschusst.

35 Blinde Menschen zählten nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis. Beihilfen waren ausgeschlossen, wenn für die Fahrt ein ärztlicher Beförderungsauftrag vorlag oder gleichartige Leistungen von anderen Sozialhilfe- oder Sozialleistungsträgern gewährt werden konnten.

40 Eine Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssituation der Antragsteller wurde nicht vorgenommen. Der im Einzelfall erforderliche konkrete sozialhilferechtliche Bedarf nach dem SGB XII wurde nicht ermittelt. Die Richtlinien gingen damit über den Rahmen der sozialhilferechtlichen Bestimmungen der §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. §§ 55, 58 SGB IX hinaus.

45 Aus diesem Grund erfolgte im Jahre 2009 aufgrund der Entscheidung des damaligen Landrates im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden eine Veränderung der Genehmigungspraxis:

50 Kosten für Behindertenfahrdienstleistungen werden nur noch als Eingliederungshilfeleistung im Rahmen des SGB XII übernommen und damit insbesondere abhängig vom vorhandenem Einkommen und Vermögen. Die finanziellen Aufwendungen werden zum überwiegenden Teil vom Land im Rahmen der Abrechnung der Aufwendungen des Quotalen Systems erstattet.

55 Sollte ein Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen erneut angeboten werden, müsste dies aus freiwilligen Mitteln des Landkreises finanziert werden. Eine Finanzierung im Rahmen der Sozialhilfe wäre ausgeschlossen. Aus diesen freiwilligen Mitteln müssten auch diejenigen Fälle finanziert werden, in denen ein Anspruch nach dem SGB XII besteht (Nachrang der Sozialhilfe). Eine Erstattung über das Quotale System entfiel.

60 Die entstehende finanzielle Last bei Wiedereinführung eines Fahrdienstes für schwerbehinderte Menschen kann nur vage prognostiziert werden:

- In 2008 betrug der Aufwand für 57 Fälle 42.655 Euro
- Braunschweig hat derzeit einen Aufwand von ca. 72.000 Euro

65 Ich gehe davon aus, dass auch hier ein Betrag von ca. 70.000 Euro zzgl. Personalkosten entstehen kann.

70 Für die Einrichtung eines Fahrdienstes für schwerbehinderte Menschen spricht die nicht zuletzt in Zeiten von Inklusion geforderte Behindertenfreundlichkeit von Kommunen.

75 Dagegen steht insbesondere vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel, dass hier eine Behindertengruppe bevorzugt Leistungen erhalten soll, die finanziell selbst grundsätzlich in der Lage ist die Belastungen selbst zu tragen. Ferner werden für diese unbestritten außergewöhnlichen Belastungen auch über andere Systeme, wie z.B. das Steuerrecht Entlastungen gewährt.

80 Die Einstellung des Fahrdienstes für schwerbehinderte Menschen im Jahre 2009 konnte einvernehmlich mit den damals Betroffenen gestaltet werden.

85 Nach der Entscheidung des Kreistages ist ggf. ein rechtlicher Rahmen für die Leistungsgewährung zu entwerfen (Richtlinie, Satzung etc.). Ferner ist zu klären, wie ein Leistungsangebot gewährleistet werden kann. Ggf. ist ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

90 Mittel für die Einführung eines Fahrdienstes für schwerbehinderte Menschen sind im Haushalt 2015 bisher nicht eingeplant.

95 Im Auftrag

100 Kathrin Klooth